

mit allen obenberührten Freyheiten, Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, zue vnd eingehörungen, von Vns Vnsern nachkommenden Bischoffen vnd Stieftes oder des Stiefts Ambtleuthen, alls recht Erbguth zu Lehn innehaben, Besitzen, genießen, gebrauchen, den Lehnen, so offte sich die Verrücken folge thun, Vnd darumb gewöhnliche gebühr pflegen, Und alle Jahr Jahrlichen, vff das Schloß Stolpen in Bischoffliche Cammer Zwey Sielbern Schock Eins vff Michaelis, vnd auff Michaelis, schierest fünfftig anzuheben vnd eines vff Walpurgis dauon zu Zienße, vnd Zwanzig groschen vff Martini, vor alle frohndienste Reichen und geben, Vnd Von dem berührten Gutte aller Heimbergerschaft Frey und In Vnsern Gerichte gegen Brösenitz vnd Ostra, Inmaßen er und seine Vorfahren, alle wege Vor Alters gewest Schöppe sein, vnd bleiben, vnd sich damit halten sollen, Wie Erbguths Recht und gewohnheit, Von Vns, vnsern nachkommenden Bischoffen, vnd iedermänniglichen Daran vnuorhindert, Trewlichen vnd ohne gefehrde, Zue Vhrkund mit Vnsern größern Insiegel Wießentlichen Besiegelt vnd geben zu Meissen, p Dienstags am Abend Sanctj Donatj, nach Christi vnsers Lieben Herrn geburth, Im fünfftzehn Hundersten vnd Ein und Zwanzigsten Jahr p.

Vnd Wir nachgeschriebenen, Johannis Henning Doctor Thumbdechant, Caspar von Sallhausen Senior, Nicolas von Häntz, Doctor Probst zu Baudiszin, Henricus von Starschedel Archid: Nisicens:, Johannes von Malticz, Henricus Mönch, Georgius von Reinspergk, Niclas von Hermannsdorf Doctores, Alle Thumbherren zu Meissen p Bekennen vor Vns und alle Vnsere Nachkommenden, Daß Wir obbeschriebener, Desß Hochwürdigen in Gott Vaters fürsten vnd Herrn, Herrn Johannis Bischoffen zu Meissen, Vnsers Gnädigen Herrn p. vor Erbung in allermäßen, Wie die von Worte zu Worte ausweiset vnd geschehen ist, Vnsere Vollwort und willen gegeben haben, Bewilligen Dieselbe und geben Vnsere Vollwort darzu fegenwerttiglich, Diß zu Rechter vhrkunde vnd Wahrhafftigen bekentnis, So haben Wir vnsers Capittels Insiegel, zu end: vnd neben vnsers Gnädigen Herren, An diesen brief mit Vnsern guten Willen und Wissen gehangen, Actum in die Ciriaci Mart: Ao. j521 p.

Daß gegenwärtige Abschrift mit den rechtenn wahren, mit anhangenden Siegelln becräftigtenn original in gehaltener Collation de Verbo ad verbum gleichlautende und übereinstimmende, befundenn: Hiernächst auch den Edlenn, Wohl Ehrenvehstenn GroßAchtbarn und Hochgelarttenn Herrn Sylvestro Kundtmannen Medicinæ p berühmbtenn Doctorj, und fürstl: Sächß: LeibMedico, dieses seinn verkaufft Guhth, mit allenn darauff hafftendenn Freyheitenn: gewohnheiten: Herrlichkeiten: und Gerechtigkeiten gegenn abgestatteter gebühr, seinem bestehenn nach zuebesitzen zuenußen und zuegebrauchen, ein Lehenn gereicht worden, Thue ich mit anhangenden AmbtsSecret und dieser meiner eigenen HandSubscription bezeügen vnd bekennen.

Actum Dresßdenn, am 14. Augusti Anno Salvatoris nostri Jesu Christi 1647.

In daß Wölfnitzer Gerichts-
buch fol: 130 eingetragen.

Michael Leister der Zeitt,
Churf: Sächß: Ambtschößer
daselbstenn mppria.